

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ältestenrates

**zu dem Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin),
Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/1177 —

Mitgliedschaft der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Enquete-Kommissionen

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Werner Schulz
(Berlin), Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN — Drucksache 12/1177 — abzulehnen.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Der Ältestenrat

Dr. Rita Süßmuth

Bericht

1. Der Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Mitgliedschaft der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Enquete-Kommissionen — (Drucksache 12/1177) ist in der 44. Plenarsitzung vom 26. September 1991 an den Ältestenrat überwiesen worden.
2. a) Der Antrag verfolgt drei Ziele. Erstens soll die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine sachverständige Person für die Mitwirkung in Enquete-Kommissionen benennen können. Zweitens soll dieser Sachverständige ebenso wie die von den Fraktionen benannten externen Mitglieder über volle Mitgliedschaftsrechte verfügen. Drittens soll das aus der Gruppe benannte Mitglied — insoweit über den Plenarbeschluß vom 21. Februar 1991 zur Rechtsstellung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 12. Deutschen Bundestag (Drucksache 12/149) hinausgehend — Stimmrecht erwerben.
- b) Die Begründung des Antrags geht zunächst davon aus, daß eine Erfüllung dieser Ziele durch die in § 56 GO-BT enthaltenen Regelungen über die Zusammensetzung von Enquete-Kommissionen nicht ausgeschlossen ist. Angesichts des besonderen Charakters einer Enquete-Kommission müßten alle im Deutschen Bundestag vertretenen Gruppierungen in einer Enquete-Kommission mit Stimmrecht vertreten sein. Dies gebiete auch die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16. Juli 1991 (2 BvE 1/91) zum Organstreit der Gruppe PDS/Linke Liste betonte Verpflichtung zu einer fairen und loyalen Handhabung der Geschäftsordnung. Weiterhin dürfe ein von der Gruppe benannter Abgeordneter nicht weniger Rechte haben als ein von einer Fraktion benanntes, mit Stimmrecht ausgestattetes sachverständiges Mitglied. Zur Benennung von Sachverständigen selbst enthalte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Aussage und lasse somit diese Frage offen.
3. a) Bei den Beratungen im Ältestenrat über den vorgenannten Antrag sind die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP davon ausgegangen, daß die Gruppen im Hinblick auf Enquete-Kommissionen mehr Rechte eingeräumt bekommen haben, als sie von Verfassungen wegen beanspruchen könnten. Daher bestehe keine Veranlassung, den Beschluß vom 21. Februar 1991 zu ändern. Entgegen der Auffassung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lasse sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1991 nicht zur Stützung ihres Antrags heranziehen. Vielmehr betone das Urteil gegen-

über der im Organstreitverfahren antragstellenden Gruppe der PDS/Linke Liste ausdrücklich, daß ihr ein verfassungsmäßiges Recht auf eine vollberechtigte Mitgliedschaft in einer Enquete-Kommission grundsätzlich nicht zustehe. Das Bundesverfassungsgericht knüpft in diesem Zusammenhang für eine Kommissionsmitgliedschaft an die Voraussetzungen an, die gegeben sein müssen, um einer Gruppe einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Vollmitgliedschaft in einem Fachausschuß zu vermitteln. Danach müssen solche Gruppen bei der Ausschußzusammensetzung berücksichtigt werden, die sich wegen gleicher Parteizugehörigkeit oder aufgrund eines Wahlbündnisses zusammengeschlossen haben, sofern unter Berücksichtigung der Ausschußgröße und des angewandten Verfahrens zur Berechnung der Stellenanteile auf die Gruppe ein oder mehrere Ausschußsitze entfallen. Dementsprechend könne die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von Verfassungen wegen einer Vollmitgliedschaft in einer Enquete-Kommission erst beanspruchen, wenn diese mindestens 42 Abgeordnete als Mitglieder umfaßt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stelle weiterhin klar, daß es für einen Anspruch auf Einräumung eines Grundmandates an einer verfassungsrechtlichen Grundlage fehle. Da die Abgeordneten des Deutschen Bundestages unterschiedslos Vertreter des ganzen Volkes seien, könne in diesem Zusammenhang nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts nicht geltend gemacht werden, daß eine bestimmte Gruppierung im Schwerpunkt von Wählern in den fünf neuen Bundesländern gewählt worden sei.

Aus dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts, daß die Geschäftsordnung gegenüber den Abgeordneten, Gruppen und Fraktionen „fair und loyal“ anzuwenden sei, läßt sich nach Auffassung der Fraktionen im Ältestenrat nichts zur verfassungsrechtlichen Begründung des Antrags auf Drucksache 12/1177 herleiten. Dieser Hinweis des Bundesverfassungsgerichts beziehe sich auf die Handhabung der den Gruppen zustehenden Rechte. Das Gebot einer „fairen und loyalen“ Anwendung der Geschäftsordnung könne aber keine Grundlage für die Ableitung zusätzlicher Rechte darstellen.

Auch der Einwand der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, daß die von den Fraktionen benannten externen sachverständigen Mitglieder der Enquete-Kommission Stimmrecht besitzen, die aus den Gruppen benannten (Abgeordneten-)Mitglieder dagegen nicht, führe zu kei-

nem anderen Ergebnis. Die Mitgliedschaft und die Rechte der externen sachverständigen Mitglieder der Enquete-Kommission beruhen auf dem gemäß § 56 Abs. 2 GO-BT den Fraktionen vorbehaltenen Benennungsrecht. Das Stimmrecht der externen Mitglieder erkläre sich daraus, daß ihr spezieller Sachverstand der politischen Kompetenz der Abgeordneten gleichgestellt werde. Dies sei zulässig, da Enquete-Kommissionen parlamentarische Entscheidungen nicht — wie ein Ausschuß — vorbereiten, sondern im Vorfeld des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsgangs angesiedelt seien. Demgegenüber stelle die Nichtgewährung des Stimmrechts an die Gruppenmitglieder eine Konsequenz der Tatsache dar, daß diese überhaupt nicht in den Enquete-Kommissionen vertreten sein müßten. Würden sie dennoch — wie geschehen — zugelassen, so dürfe dies mit nur beschränkten Mitgliedschaftsrechten geschehen.

Da die Gruppe von Verfassungen wegen schon keinen Anspruch auf eine Vollmitgliedschaft in einer Enquete-Kommission besitze, könne es für sie erst recht keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Berufung externer Kommissionsmitglieder geben.

- b) Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ältestenrat an ihrem Antrag festgehalten und sich hierbei insbesondere auf eine andere Interpretation des Bundesverfassungsgerichts gestützt. Darüber hinaus überzeuge es nicht, daß ein von der Gruppe benannter Abgeordneter weniger Rechte haben könne als ein sachverständiges Mitglied, das nach § 56 GO-BT stimmberechtigt sei.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat die Auffassung der Antragsteller unterstützt und auf einen eigenen inhaltsgleichen Antrag (Drucksache 12/1322) aufmerksam gemacht.

Bonn, den 20. Dezember 1991

Dr. Rita Süßmuth

